



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Kommission für Rechtsfragen
des Ständerats
z. Hd. Herrn Ständerat Daniel Jositsch,
Präsident RK-S
3003 Bern

Per E-Mail:
info.strafrecht@bj.admin.ch
rk.caj@parl.admin.ch

Bern, 11.03.2024/bfb

Vernehmlassungsantwort zur Umsetzung der pa. Iv. 19.300 "Keine Verjährungsfristen für Schwerstverbrecher"

Sehr geehrter Herr Präsident der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats
Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Die KKJPD ist zur titelvermerkten parlamentarischen Initiative zur Vernehmlassung eingeladen worden. Dafür bedanken wir uns herzlich.

Bis vor geraumer Zeit war die Unverjährbarkeit dem schweizerischen Strafrecht fremd. Der Hauptgrund für die Verjährung liegt in der Natur des Strafrechtes: Auch die härteste Strafe kann geschehenes Unrecht nicht ungeschehen machen. Sie stellt höchstens einen Ausgleich zu schuldhaftem Verhalten der Täter-in dar. Mit der Verjährung bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass dieses gesellschaftliche Bedürfnis nach staatlichem Ausgleich und Strafe mit der Zeit nachlässt.

Dazu kommen auch praktische Gründe, die für die Verjährung sprechen: Mit zunehmender Dauer lässt sich ein Sachverhalt kaum mehr rekonstruieren. Das erschwert ein Strafverfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, wonach nur die unzweifelhaft nachgewiesene Schuld des Angeklagten zur Verurteilung führen darf.

Zudem stellen sich im Falle von unverjährbaren Delikten in Kombination mit verjährbaren Straftaten komplexe Fragen der Konkurrenz.

Es waren die Entwicklungen im internationalen Recht, die dazu führten, dass Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und bestimmte terroristische Verbrechen unverjährbar wurden. Dazu gesellten sich aufgrund der Annahme einer Volksinitiative verschiedene Straftaten hinzu, die an Kindern unter 12 Jahren begangen werden.

Die Einführung der Unverjährbarkeit bestimmter Straftaten an Kindern unter 12 Jahren führt jedoch zu einer Unausgewogenheit des Systems. Denn gemäss den völkerrechtlichen Bestimmungen richten sich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen immer gegen Straftaten, die gegen eine grosse Anzahl von Opfern begangen werden. Dies ist bei den unverjährbaren Straftaten gegen Kinder unter 12 Jahren jedoch eben gerade nicht der Fall, sondern einzelne Opfer stehen im Fokus der Strafuntersuchungen. Darüber hinaus führt diese Ausgangslage zu schwerwiegenden, ja geradezu unverständlichen Widersprüchen, da ein an einem Kinde unter 12 Jahren begangenes Sexualdelikt unverjährbar ist, während die Tötung desselben Kindes verjährt.

Obwohl die Unverjährbarkeit für Mord gemäss Art. 112 StGB auf den ersten Blick nicht unvernünftig erscheint, lehnt die KKJPD die vorliegende Änderung ab. Sie ist der Ansicht, dass nicht immer neue Tatbestände der Unverjährbarkeit unterstellt werden sollen. Die Argumentation, die ursprünglich der

Einführung der strafrechtlichen Verjährung zugrunde lag, hat nichts von ihrer Gültigkeit verloren. Insbesondere ist es verfehlt anzunehmen, dass es möglich sein soll, Straftaten, die vor Jahrzehnten begangen wurden, unter rechtsstaatlich einwandfreien Voraussetzungen zu untersuchen. Je mehr Zeit vergangen ist, desto unzuverlässiger werden die Zeugenaussagen, desto weniger Beweise können erhoben werden und desto grösser ist die Gefahr von Fehlern.

Was den Mord anbelangt, so gibt es keine Hinweise, dass viele Straftäter aufgrund der Verjährung jeglicher Strafe entgangen wären. Die Frist von 30 Jahren scheint ausreichend zu sein, damit die Justiz ihre Arbeit erledigen kann. Sollte man jedoch anderer Meinung sein, dann müsste eine längere Verjährungsfrist in Betracht gezogen und nicht der Mord im Gesetz als unverjährbar erklärt werden.

Abgesehen davon gibt es heute im Bereich der Tötungsdelikte jedoch zwei Schwierigkeiten, die der Vorentwurf in keiner Weise löst:

Einerseits die Unterscheidung zwischen der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB, die nach 15 Jahre verjährt und dem Mord, nach Art. 112 StGB, der nach 30 Jahren verjährt. Obwohl es sich in beiden Fällen um eine vorsätzliche Tötung handelt, ist die Verjährungsfrist für Mord doppelt so lang, wie für eine einfache vorsätzliche Tötung. Nur die juristische Qualifizierung einer vorsätzlichen Tötung als besonders skrupellos macht diesen grossen Unterschied aus.

Kann der Täter eines Tötungsdelikts erst spät identifiziert und nicht innerhalb von 15 Jahren nach der Tat vor Gericht gestellt werden, entscheidet letztlich die gerichtliche Qualifizierung der Tat darüber, ob das Verfahren wegen Verjährung eingestellt wird, oder aber ein Urteil und gegebenenfalls eine mehrjährige, bis hin eine lebenslange Freiheitsstrafe ausgefällt werden kann.

Andererseits ist es nicht befriedigend, dass eine vorsätzliche Tötung nach Art. 111 StGB nach 15 Jahren verjährt. Diese Frist ist heute als viel zu kurz zu bezeichnen, wenn man die technischen Entwicklungen der letzten Jahre bei den Beweismitteln, insbesondere bei der DNA-Analyse, betrachtet.

Wenn die Verfasser der parlamentarischen Initiative es als schockierend empfinden, dass ein Mörder nach Art. 112 StGB 30 Jahre nach seiner Tat jeder Strafe entgeht, was ist dann von einem Täter zu halten, der eine vorsätzliche Tötung nach Art. 111 StGB begangen hat und dafür bereits nach 15 Jahren nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden kann. Für diese Straftat und für alle anderen besonders schweren Straftaten des Strafgesetzbuches wie Vergewaltigung ist die derzeit geltende Verfolgungsverjährungsfrist von 15 Jahren für Verbrechen gemäss Art. 97 Abs. 1 Bst. b StGB zu kurz.

Zusammenfassend spricht sich die KKJPD gegen die Einführung der Unverjährbarkeit von Mord gemäss Art. 112 StGB aus. Sie regt stattdessen eine Überprüfung der Fristen der Verfolgungsverjährung für alle schweren Straftaten an, d.h. für Verbrechen. Die heute gültige Frist von 15 Jahren erscheint, wie aufgezeigt werden konnte, gerade im Falle der Tötungsdelikte, mit Ausnahme des Mords, oder bei Vergewaltigungen nicht mehr als angemessen. Insbesondere erscheinen die sehr unterschiedlichen Verjährungsfristen für Mord und vorsätzliche Tötung als nicht mehr gerechtfertigt.

Abschliessend danken wir Ihnen bestens für die Aufmerksamkeit, die Sie diesen Ausführungen entgegenbringen, und für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Karin Kayser-Frutschi
Co-Präsidentin

Alain Ribaux
Co-Präsident

Kopie z.K. an:

- ▶ Mitglieder der KKJPD
- ▶ Mitglieder und Sekretariat der SRK KKJPD
- ▶ GS KKPKS
- ▶ GS SSK